

§ 23 T-TG Aufbringung der Mittel

T-TG - Tourismusgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2022

Die für den Haushalt des Tourismusverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder nach den §§ 30 ff.,
- b) Zuweisungen des Landes Tirol aus der Aufenthaltsabgabe nach § 8 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003,
- c) Erträge aus einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit oder aus einer Beteiligung an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und aus Veranstaltungen des Tourismusverbandes,
- d) Erträge aus Vermietungen, Verpachtungen, Vermögensveräußerungen und sonstige Erträge,
- e) die Aufnahme von Krediten,
- f) freiwillige Zuwendungen.

In Kraft seit 01.03.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at